Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SFM	S0418/19	09.10.2019

zum/zur

F0220/19
Fraktion GRÜNE/future! Stadträtin Madeleine Linke

Bezeichnung

Hundeauslaufwiesen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	22.10.2019

Mit der Anfrage F0220/19 wurden in der Sitzung des Stadtrates am 19.09.2019 folgende Fragen gestellt:

1. Wie viele der bestehenden Hundeauslaufwiesen sind vollständig oder teilweise (bitte unter Angabe des Ausmaßes) eingezäunt?

Von den bestehenden Hundeauslaufwiesen sind bisher keine vollständig eingezäunt.

Zumeist bestehen vorhandene Abgrenzungen der Hundeauslaufwiesen durch Gebäude oder Einfriedungen privater Grundstücke. Weiterhin stellen an anderen Flächen angrenzende Vegetationsflächen, wie Strauch- und Gehölzanpflanzungen die Begrenzung dar, wie z. B. an der Hundewiese Nr. 23 Am Fuchsberg/ Wiener Straße.

Bereits vor einigen Jahren wurde eine Einzäunung aller Hundeauslaufwiesen anhand der laufenden Meter kostentechnisch grob überschlagen und ein Betrag von ca. 400.000 Euro ermittelt.

Die Angabe des Ausmaßes der bestehenden Einfriedungen durch vorhandene Zäune ist in der beigefügten Tabelle ersichtlich.

2. Wie sind die bestehenden Hundewiesen in puncto Schatten, Sitzbänke, Mülleimer Hundekotbeutelspender etc. ausgestattet?

Eine separate Auswertung der Ausstattungen auf den Hundeauslaufwiesen aus dem Grünanlagenkataster des EB SFM ist derzeit nicht möglich. Die Hundeauslaufwiesen stellen keine eigene Kostenstelle dar.

Die beigefügte Tabelle wurde daher auf der Grundlage von Karten-, Luftbildauswertungen und Sichtungen vor Ort erstellt.
Hundekotbeutelspender sind auf keiner Hundeauslaufwiese vorhanden.

3. In wie vielen Gewässern der Landeshauptstadt ist nach § 3 (5) Punkt 7. das Baden lassen von Tieren erlaubt und welche sind dies genau?

Die Gewässer in der Bewirtschaftung des EB SFM unterliegen der Grünanlagensatzung der Stadt Magdeburg. Das Baden lassen von Tieren ist in diesen grundsätzlich nicht gestattet.

Zuarbeit FB 32:
Nach § 3 Absatz 5 Nummer 7 der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg (Grünanlagensatzung) ist den Benutzern das Badenlassen von Tieren in Gewässern untersagt. Diese Verbotsvorschrift gilt nur für Gewässer,

die sich in den Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung befinden. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Grünanlagensatzung sind dies die von der Landeshauptstadt Magdeburg angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Grünanlagen, Spiel- und Freizeitflächen und extensiv gepflegte Grünanlagen. Die städtischen Grünanlagen sind in den Anlagen 1 bis 4 zur Grünanlagensatzung aufgeführt. Ein typisches Beispiel für ein solches Gewässer innerhalb einer städtischen öffentlichen Grünanlage ist der Adolf-Mittag-See im Stadtpark Rotehorn. In diesem See darf man seinen Hund nicht baden lassen.

Neben dem Verbot, einen Hund in einem Gewässer innerhalb einer städtischen öffentlichen Grünanlage baden zu lassen, enthält § 6 Absatz 7 der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg das Verbot, Tiere in öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnlichen öffentlichen Wasserbecken baden zu lassen. Beispielhaft sind hier die von der Stadt unterhaltenen Springbrunnen auf dem Breiten Weg oder am Ulrichplatz genannt.

Im Umkehrschluss ist es erlaubt, Tiere in Gewässern baden zu lassen, die keine Gewässer in öffentlichen Grünanlagen und keine öffentlich zugänglichen Brunnen und ähnliche öffentlichen Wasserbecken sind.

Eine Übersicht über die Bademöglichkeiten für Tiere existiert in der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg nicht. Es gibt im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg zahlreiche natürliche und künstliche oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die von den oben genannten Verbotsvorschriften nicht erfasst werden. Diese können sowohl im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie Bund, Land oder Stadt) als auch im Eigentum einer Privatperson stehen. Ob ein Tier in derartigen Gewässern baden darf, hängt mitunter auch davon ab, ob die Eigentümer oder sonst Berechtigten (wie beispielsweise auch die

Fischereiausübungsberechtigen) das Baden von Tieren zulassen oder Vorschiften des Bundes oder das Landes Sachsen-Anhalt - insbesondere solche des Naturschutzrechtes - dies verbieten. Personen, die Hunde ausführen, sollten sich deshalb im Einzelfall vorher informieren, ob sie ihren Hund erlaubt baden lassen dürfen.

4. Wie wird in Magdeburg die Leinenpflicht nach § 3 (5) Punkt 7. kontrolliert und wie viele aufgenommene Verstöße gab es im Jahr 2018?

Zur Kontrolle der Leinenpflicht und zur Anzahl der aufgenommen Verstöße wurde das Ordnungsamt um Zuarbeit gebeten. Der statistische Quartalsbericht für 2018 ist auf den Internetseiten der Stadt Magdeburg noch nicht einzusehen.

Zuarbeit FB 32:
Kontrollen werden aufgrund konkreter Hinweise/Beschwerden über frei laufende Hunde durchgeführt. Die Kontrollen finden dann in einem konkreten örtlichen Bereich statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtlichen Außendienstes kontrollieren auch dann Personen mit Hunden, wenn sie in den öffentlichen Grünanlagen oder auf den öffentlichen Straßen allgemein präsent sind.

Im Jahr 2018 wurden im Ordnungsamtlichen Außendienst 332 Sachverhalte zur Thematik Hund bearbeitet. In 92 Fällen waren Meldungen und Feststellungen wegen eines Verstoßes gegen die Leinenpflicht Anlass für die behördlichen Maßnahmen, wobei nicht alle Meldungen zur Feststellung eines Verstoßes führten. In 32 Fällen wurden Ordnungswidrigkeiten gleich vor Ort mit einer Verwarnung im Außendienst verfolgt (zwischen 5 und 55 Euro Geldbuße). In 50 Fällen wurden die Verstöße in einem Bußgeldverfahren geahndet.

Die vorliegende Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit dem FB 32 – Bürgerservice und Ordnungsamt – erarbeitet.

Andruscheck

Anlage
Übersicht Ausstattung Hundeauslaufwiesen